

Sanierung etc. machten. In diesem Zeitraum war sie auch an der TU München und bei der Landeswohnungs- und Städtebaugesellschaft mit gleichem Tätigkeitsfeld beschäftigt.

Ein Wechsel zur Denkmalpflege war bei diesem Werdegang nichts Fernliegendes, zumal Frau Cisek historische Städte sowie alte Häuser und Gärten einfach mag.

Die Arbeit bei ICOMOS verspricht sehr vielfältig zu werden und die Sachbearbeiterin mit vielen Dingen in Berührung zu bringen, die sie interessieren und auch allgemein bezüglich des geistigen und kulturellen Erbes von Belang sind. Zu tun gibt es jedenfalls sehr viel.

Um dies alles anzupacken, hilft ihr der gute erste Eindruck, dass sich – unabhängig vom Tätigkeitsbereich – hier in der

Alten Münze, in der ICOMOS schon seit Jahren neben dem Landesamt seine Räume hat, sehr freundliche Menschen angesammelt haben. Das ist für den Einstieg sehr angenehm und hilfreich, um auch in Stress-Situationen konstruktiv und freundlich miteinander umzugehen.

So hofft Ioana Cisek, dass sie sich gut in die Arbeit einlebt und ICOMOS Deutschland noch lange in München bleibt.

DE

Dipl.-Ing. (Stadtplanung) Ioana Cisek
 ICOMOS Dienststelle München
 Tel. 2114-260; Fax 2114-6260
 E-Mail: michael.petzet@blfd.bayern.de

■ RECHT

Abbruch abgelehnt

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München zu den Voraussetzungen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zum Abbruch eines Baudenkmals (Art. 6 BayDSchG) in Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999, Az.: 1 BvL 7/99, EzD 1.1 Nr. 7 – BayVG München, Urteil vom 11. Oktober 2004, Az.: M 8 03.6765, n. v. (zur Veröffentlichung vorgesehen in Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin, Entscheidungen zum Denkmalrecht, EzD)

Das Bayerische Verwaltungsgericht München hatte sich mit einem erstmals bereits im Jahre 1981 gestellten Antrag auf seinerzeit noch bauaufsichtliche Genehmigung zum Abbruch eines Baudenkmals zu befassen. Nach erfolglosem Antrags-, Widerspruchs- und erstinstanzlichem Gerichtsverfahren entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 16. Mai 1997 (Az.: 2 B 91.1821), „daß gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Gebäudezustandes sprechen würden“; die Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht 1998 zurückgewiesen. Im Zuge eines zwischenzeitlich angestrebten Entschädigungsverfahrens in Folge des behaupteten Nachteils, der der Denkmaleigentümerin durch die Verweigerung der Abbruchgenehmigung entstanden sei, wurde Anfang 2002 erneut die denkmalrechtliche Erlaubnis zum Abbruch des Baudenkmals beantragt. Im Wesentlichen wurde der Antrag mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999, Az.: 1 BvL 7/99, EzD 1.1 Nr. 7, begründet, denn entgegen der neuen verfassungsrechtlichen Vorgabe sei im Ablehnungsbescheid nicht gleichzeitig auch über den erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entschieden worden. Gegen den Bescheid der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde, welche den Antrag mangels Sachbescheidungsinteresses als unzulässig abwies, wurde Widerspruch eingelegt, der jedoch durch die Widerspruchsbehörde zurückgewiesen wurde. Das Urteil des BayVG München führt in kaum überbietbarer

Logik und Stringenz aus, dass die Klage zum Einen in Folge der entgegenstehenden Rechtskraft des vorangegangenen Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Mai 1997 unzulässig sei, „soweit der klägerische Antrag auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Abbrucherlaubnis und der hierauf gerichtete Klageantrag als neuer Antrag auszuliegen ist.“ Die erneute Verpflichtungsklage ist ohne Sach- und Rechtsänderung mit der ersten gegenstandsidentisch, weshalb die Behörde eine erneute sachliche Bescheinigung zu Recht ablehnen konnte. Auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (a. a. O.) ist keine solche Änderung der Rechtslage eingetreten.

Zudem wäre diese vermeintliche Rechtsänderung auch keine zum Vorteil des antragstellenden Denkmaleigentümers gewesen. Im Unterschied zu der dem Bundesverwaltungsgericht zur Prüfung vorgelegten rheinland-pfälzischen Rechtslage lässt „Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG eine Beseitigung von Denkmälern auch dann zu, wenn das Eigentümerinteresse dies gebietet. ... Es ist auch nicht so, daß der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dies in der Vergangenheit verkannt hätte. ... Auch wenn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in früheren Entscheidungen regelmäßig davon ausging, daß die Frage der Zumutbarkeit von Erhaltungsmaßnahmen eine im Rahmen des Art. 4 BayDSchG zu behandelnde Frage sei, so wird dennoch in der hier maßgebenden Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Mai 1997 auf Seite 10 ausgeführt, daß das Ermessen im Sinne der Erlaubnis eines Abbruchs gebunden sein könne, wenn das Gebäude wegen seiner baufälligen Substanz ohnehin nicht mehr erhalten werden könne und deshalb dem Verfall preisgegeben sei. Im weiteren kam der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zu der auf Grund von Fachgutachten gestützten Überzeugung, daß das klägerische Anwesen erhaltungsfähig sei und das Gebäude der Klägerin auch eine geeignete und annehmbare Nutzung (etwa als Gastwirtschaft mit Saal und/oder Wohnungen) bestehe. Von daher lag schon kein Härtefall im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor,

in dem für ein geschütztes Baudenkmal keinerlei sinnvolle Nutzungsmöglichkeit besteht.“

„Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 zu Folge führt die Anwendung einer denkmalrechtlich Norm *im Regelfall*“ [Hervorhebung durch den Verf.] „nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Eigentümers, da sein Eigentum auf Grund der Situationsgebundenheit des Grundstücks einer gesteigerten Sozialbindung unterliegt. Im Blick auf Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG muß es der Eigentümer vielmehr hinnehmen, daß ihm möglicherweise eine rentablere Nutzung des Grundstücks verwehrt wird. Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Anders liegt es, wenn selbst ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Eigentümer von einem Baudenkmal keinen vernünftigen Gebrauch machen und es auch nicht mehr veräußern kann. Dann liegt eine unverhältnismäßige Belastung, eine Eigentumsbeschränkung vor.“

Die erkennende Kammer sah sich trotz eigenen Augenscheins hingegen nicht in die Lage versetzt, Hinweise sowie konkrete und entscheidungserhebliche Tatsachen für eine derartige, von der Denkmaleigentümerin lediglich behauptete unverhältnismäßige Belastung zu ersuchen. „Es wäre aber Sache der Klägerin gewesen darzulegen, daß eine Sanierung des Anwesens zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt. Dazu reicht es nicht, den Ertrag nach einer Sanierung dem möglichen Ertrag bei einem Neubau gegenüberzustellen.“

„Das gleiche gilt für die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, daß die Verwaltung bei Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung zugleich über den gegebenenfalls

erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entscheiden müsse, da die Klägerin gerade keine Eigentumsbeschränkung erlitten habe.“ Diese derzeit von fast allen anwaltlichen Vertretern von Eigentümern von Baudenkmalern, die eine Erlaubnis zu dessen Abbruch oder dessen Veränderung beantragen, nahezu automatisch erhobene Rüge geht also *im Regelfall* (Hervorhebung durch den Verf.) fehl. Zusammenfassend stellte die Kammer fest, die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde habe in ihrem Ausgangsbescheid (des hier entschiedenen zweiten Verfahrens) vom 10. Dezember 2002 „in nicht zu beanstandender Weise ausgeführt, daß die im Erstverfahren getroffene Ermessensentscheidung auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 nicht anders ausfallen würde und daß sie die Erhaltung des Baudenkmals aus nachvollziehbaren Gründen nach wie vor für zumutbar erachtet.“ Die hilfsweise als Wiederaufnahmeantrag ausgelegte, im Hauptantrag als unzulässig abgewiesene Klage sei daher zwar zulässig, nicht aber begründet.

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts München zeigt wieder einmal in anschaulicher Weise auf, wie in enger, früh- und rechtzeitiger Zusammenarbeit der Unteren Denkmalschutzbehörde mit den weiter betroffenen Behörden der Vollzugsebene, mit der Obersten Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde auf hoheitlichem Wege erreicht werden kann, bauliches kulturelles Erbe zu erhalten.

RD Wolfgang Karl Göhner

Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege

PERSONALRAT

Wem die Stunde schlägt: eine neue Gleitzeitvereinbarung im Landesamt

Natürlich wusste es jeder im Amt besser! Nichts passte an der bestehenden Gleitzeitvereinbarung, die 1996 eingeführt worden war und eine völlig veraltete Dienstzeitregelung mit festen Anwesenheitszeiten ersetzt hatte. Jeder fand etwas daran auszusetzen: Das ging schon los bei der festen Dienst-Rahmenzeit, die Zeit, innerhalb der man seine täglichen Dienststunden absolvieren musste. Dem Einen war der Rahmen am Morgen zu spät gesteckt – der Bettflüchter hätte gern schon um 6:00 Uhr zu arbeiten angefangen –, dem Anderen, dem Mondscheinanbeter, war er zu knapp bemessen – er hätte gern bis 22:00 Uhr gearbeitet. Aber kriegen Sie mal zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr die gesetzliche Obergrenze von 12 Stunden unter! Dazu kommt: Die Referenten, die draußen im Land zu tun haben und gern jeden Lichtstrahl ausnutzen, benötigen Ausnahmen, weil sie häufig über 12 Stunden unterwegs sind; natürlich auch ihre Fahret. Und die Grabungsleiter und Grabungshelfer sowieso, weil sie oft den ganzen Sommer über das Amt kaum sehen und schon früh am Morgen von der eigenen Wohnung aus gleich

ohne Umwege an die Ausgrabungsstätten fahren usw. usw. – der Hausmeister natürlich auch, der macht ja noch um 24:00 Uhr den Weihnachtsbaum aus und holt seine kleine Tochter ab, die er dort als Engel postiert hat (siehe Postscriptum). Nun, um es gleich vorweg zu sagen: Daran hat sich natürlich bei der neuen Regelung auch nichts geändert. Ausnahmen bestätigen bekanntlich jede Regel.

Aber kaum waren die Probleme erkannt, berief man sofort nach sieben Jahren im Dezember 2003 eine „Arbeitsgruppe Gleitzeit“ ein, fein nach der Devise: „Wenn man nicht mehr weiter weiß, macht man einen Arbeitskreis.“ Der aber hat's doch gebracht: Vertreten waren die Verwaltungsleiterin Isabella Zöldy (Frauenquote), je ein Vertreter der vier Abteilungen, Dr. Ulrich Kahle für die Abteilung A – Praktische Denkmalpflege: Bau- und Kunstdenkmäler (Seehofquote), Dr. Timm Weski für die Abteilung B – Praktische Denkmalpflege: Bodendenkmäler (Vertreter von Innererde), Dr. Markus Harzenetter für die Abteilung Z – Denkmalerschaffung und -forschung (fass und forsch, ob fest ob morsch),